

Spesenreglement

A) Allgemeines

1. Als Spesen gelten Auslagen, die bei Mitgliedern des Vorstandes, der **Zucht**kommission oder bei Dritten im Interesse des Schweizerischen Hovawart Clubs (SHC) angefallen sind. Spesen sind möglichst tief zu halten; für die Aufgabenerfüllung nicht notwendige Auslagen stellen keine Spesen dar.
2. Der SHC vergütet Spesen im Rahmen dieses Reglements. Spesen, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand bei begründetem Antrag hin bewilligen; Anträge sind nach Möglichkeit vor Eintritt des Spesenereignisses an den Vorstand zu richten.
3. Soweit das Spesenreglement pauschale Abgeltungen vorsieht, genügt für den Auslagensatz eine Bestätigung des Spesenereignisses (Eigenbeleg); Eigenbelege können auch für die Abgeltung von Kilometer-Entschädigungen erstellt werden. In allen anderen Fällen werden Spesen nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, Quittungen usw. erstattet (Drittbeleg).
4. Soweit das Reglement keine Ausnahme vorsieht, sind mit pauschalen Spesenvergütungen sämtliche mit dem Spesenereignis verbundenen Auslagen abgegolten. Weitergehende Entschädigungen sind vom Vorstand im Einzelfall zu bewilligen, wobei ein entsprechender begründeter Antrag nach Möglichkeit zum Voraus zu stellen ist.
5. Spesenabrechnungen sind - soweit es nicht Jahrespauschalen sind, welche von der Kasse direkt vergütet werden - quartalsweise **jedoch bis spätestens Ende Kalenderjahr** dem Kassier resp. der Kassiererin zuzustellen.

B) Funktionspauschalen

6. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben resp. Funktionen werden (Jahres-) Pauschalen ausgerichtet, wobei diese sämtliche damit verbundenen Auslagen abdecken:

a.	Redaktion + Layout Clubzeitschrift (Hovi-Info) pro Ausgabe und Betreuung Homepage pro Jahr (in beiden Fällen nur, sofern nicht Mitglied Vorstand oder Zuchtkommission)	CHF 100 CHF 100
b.	Kassenrevisorinnen, Kassenrevisoren (inkl. Reisespesen)	CHF 50
c.	Beitrag an Weiterbildung für jedes Mitglied der Zucht- kommission (pro Jahr)	CHF 100



SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

C) Sitzungsgelder

7. Mitglieder des Vorstandes und der Zuchtkommission pro Sitzung
(inkl. Reisespesen und Verpflegung) **vor Ort** CHF 100
- Online** CH 50
8. Anwärtinnen und Anwärter für **den Vorstand oder** die Zuchtkommission
pro Sitzung (inkl. Reisespesen und Verpflegung) **vor Ort** CHF 50
- Online** CHF 25
9. SKG-Delegierte haben Anspruch auf ein Mittagessen gemäss
Einladung SKG (Vorstand delegiert) effektiv
10. Getränke (Mineralwasser) während den Sitzungen gehen zu
Lasten des SHC (gegen Rechnung oder Beleg) effektiv

D) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten

11. Reisespesen werden zu den Kosten des öffentlichen Verkehrs
(2.-Klassbillets) vergütet effektiv
12. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs im Einzelfall nicht
möglich oder zumutbar (unverhältnismässiger Zeitaufwand,
Erreichbarkeit usw.), die gefahrenen Kilometer mit dem Privatauto
vergütet (**wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden**) CHF 0.70
13. Dauert ein Einsatz am Mittag oder Abend notwendigerweise über
die Essenszeit (12.00 Uhr resp. 19.00 Uhr), werden die effektiven
Verpflegungskosten (inkl. nicht alkoholische Getränke) gegen
Beleg vergütet jedoch maximal:
- a. Frühstück CHF 15
 - b. Mittagessen CHF 20
 - c. Abendessen CHF 30

14. Erfordert ein Einsatz notwendigerweise eine auswärtige Übernachtung, werden die effektiven Kosten gegen Beleg vergütet jedoch maximal:

- | | |
|--|---------|
| a. Hotelkosten (ohne Verpflegung) bis | CHF 100 |
| b. Privathaushalt (bei Bekannten usw.) bis max. oder pauschal für ein Geschenk an den Gastgeber | CHF 30 |

15. IHF Delegiertenversammlung (vom Vorstand delegiert)

- | | |
|--|----------|
| a. Hotelkosten | effektiv |
| b. Reisekosten (Zugbillette 2. Kl. von Wohnort zum Flughafen + Zug oder Flugbillett bis Veranstaltungsort (der Vorstand hat die Auslagen vorgängig zu genehmigt) | effektiv |

E) Anlässe (Kurse, Club-Ausstellungen, Prüfungen usw.) Zucht

16. **Zuchtzulassung** / Junghundebegutachtung / Erwachsenenbeurteilung

- | | |
|--|-------------------|
| a. Tagespauschale für Mitglieder der Zucht kommission und des Tages-Speakers (inkl. Reisespesen) | CHF 100 |
| b. Tagespauschale Kassier (inkl. Reisespesen) | CHF 100 |
| c. Tagespauschale Helferinnen und Helfer, (durch Zuchtleitung oder Körkommission aufgeboden, inkl. Reisespesen) | CHF 40 |
| d. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) | 1/2 |

17. ~~Kurse, Seminare, Prüfungen, Club-Ausstellungen, Teilnahme an Anlässen gemäss Beschluss Vorstand oder Mitgliederversammlung~~

- | | |
|---|-------------------|
| a. Tagespauschale für Kurs, Seminar oder Prüfungsleitung (inkl. Reisespesen) | CHF 50 |
| b. Tagespauschale für OK-Mitglieder von Club-Ausstellungen und Anlässen gemäss Beschluss Vorstand oder Mitgliederversammlung (inkl. Reisespesen) (Entschädigung Richterinnen-/Richterwarte gemäss SKG) | CHF 50 |
| c. Tagespauschale für Helferinnen und Helfer, inkl. Anwärterinnen und Anwärter (von der Kurs-, Seminar-, Prüfungs- oder Club-Ausstellungsleitung eingesetzt, inkl. Reisespesen) | CHF 50 |
| d. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) | CHF 25 |

17. Verpflegung bei Anlässen

- a. Bei den Anlässen **gem. Ziff 16 nach Bst. E)** gehen die Kosten für die Verpflegung (Zwischenverpflegung, Mittagessen, Getränke) zu Lasten des SHC (~~gegen Rechnung oder Beleg visiert durch Kurs-, Seminar-, Prüfungs- oder Ausstellungsleitung~~) **(inkl. jene der aufgeborenen Helferinnen und Helfer)** effektiv

18. Zuchtleitung (ZL)

- a. Pauschale pro Kontrollbesuch (Zuchtstätten-, Wurfkontrolle, Wurfabnahme usw.) CHF 100
- b. Pauschale pro Kontrollbesuch für ZL-Anwärterinnen und Anwärter, Helferinnen und Helfer gemäss Aufgebot ZL CHF 50
- c. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) 1/2

F) Aus- und Weiterbildung

19. Die Kosten für die Weiterbildung (ohne Erstausbildung), welche als Folge der Ausübung einer Funktion innerhalb des SHC getätigt werden (inkl. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern), werden vom SHC vergütet. Es erfolgt eine entsprechende Kostengutsprache durch den Vorstand **vor** Beginn der Weiterbildung. Der begründete Antrag ist dem Vorstand unter Angabe der Ziele, der Funktion und der erwarteten oder angefallenen Kosten der Weiterbildung möglichst frühzeitig, auf jeden Fall 3 Monate vor Kursbeginn zu stellen. Für Erstausbildungen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin ebenfalls Kostengutsprache bewilligen.
20. Die zu besuchende Weiterbildungskurse sprechen sich die Kursteilnehmenden mit dem Vorstand auf Grund einer Empfehlung der Zuchtleitung vorgängig ab. Bei der Wahl der Kurse steht die Qualität im Vordergrund; entscheidend sind die Kursteilnehmenden ihrerseits über einen teureren Kurs, obwohl angemessene Alternativen bestehen, sind die Mehrkosten vom Kursteilnehmenden zu bezahlen.
21. Die zu erstattenden Weiterbildungskosten umfassen die Kursgebühren und das Kursmaterial. Die übrigen Kosten (Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden nach Massgabe des vorliegenden Reglements entschädigt.



SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

G Übrige Spesenereignisse

22. Auslagen für Büromaterial, Porti, Fotokopien usw. werden **effektiv** gegen Vorlage von Belegen (Drittbelege, Rechnungen, Quittungen usw.) nach Aufwand vergütet ~~und Telefonkosten für Auslandsgespräche~~

H Beitragsbefreiung

23. Die Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Dieses Spesenreglement wurde durch die ~~(schriftliche)~~ Generalversammlung **2026** genehmigt. Es ist ab dem Vereinsjahr **2026** gültig.